

Beitragsordnung der SG Dölzschen 1928 e. V.

§ 1 Bringepflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht und unaufgefordert vom Mitglied innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu erbringen.

§ 2 Zahlungsfrist

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Die Beiträge sind bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September für das jeweils laufende Halbjahr beim Schatzmeister abzurechnen bzw. einzuziehen. Eine jährliche Zahlung ist zulässig und muss bis zum 31. März erfolgen.

§ 3 Art der Beitragskassierung

(1) Aktive Mitglieder

Die Beitragskassierung erfolgt für aktive Mitglieder per Lastschriftverfahren. Jedes neue Mitglied soll mit dem Antrag auf Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung zur Beitragskassierung abgeben. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist vom Mitglied schriftlich zu begründen und vom Vorstand zu genehmigen.

(2) Passive Mitglieder

Die Beitragskassierung für passive Mitglieder kann bar erfolgen. Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren ist möglich.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Folgende Jahresbeiträge wurden festgelegt:

144,00 Euro	Erwachsene
120,00 Euro	A-Jugend, Erwachsene - ermäßigt (Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Versorgungsempfänger (z. B. Arbeitslose, Schwerstbeschädigte) und Rentner (ab 60 Jahre) nur gegen Vorlage des gültigen Ausweises); Mitglieder die im Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben wie Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, etc.
96,00 Euro	B- und C-Jugend
72,00 Euro	D-, E-, F- und G-Jugend
48,00 Euro	passive Mitglieder

§ 5 Aufnahmegebühren

Zur Deckung der Kosten (z. B. Passformulare) bei Neumitgliedern wird einmalig eine pauschale Aufnahmegebühr mit der ersten Beitragszahlung fällig. Sie beträgt im Jugendbereich 2,50 Euro und im Erwachsenenbereich 5,00 Euro.

§ 6 Beitragsbefreiung

Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Das Mitglied hat die Befreiung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind die, bis dahin angefallenen Beiträge zu bezahlen.

§ 8 Arbeitsstunden

Jedes stimmberechtigte Mitglied, das aktiv am Liga- und Spielbetrieb teilnimmt, muss jedes Kalenderjahr fünf gemeinnützige Arbeitsstunden für den Verein leisten. Die anfallenden Tätigkeiten werden von einem dafür Verantwortlichen koordiniert und die geleisteten Stunden sind direkt bei ihm abzurechnen.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro fällig. Der höchst mögliche Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt pro Jahr 50,- Euro. Die Gebühr ist bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres fällig.